

Das polnische Zivilverfahrenrecht

I. Rechtsquellen

Für das polnische Zivilprozessrecht ist das **Zivilprozessgesetzbuch** (Kodeks Postępowania Cywilnego) von grundsätzlicher Bedeutung. Es wurde am 17.11.1964 verabschiedet und ist am 1.1.1965 in Kraft getreten. Bis heute wurde das Gesetz häufig geändert. Die neueste Änderung ist am 5.2.2005 in Kraft getreten.

Allgemeine Grundsätze der Rechtspflege, die auch im Zivilverfahren gelten, ergeben sich aus dem **Grundgesetz** vom 2.4.1997.

Zum Zivilprozessrecht zählt man auch:

- das **Gesetz über Gerichtskosten in Zivilsachen** vom 13.6.1964
- das **Konkurs- und Heilungsrecht** - Gesetz vom 28.2.2003
- das **Gesetz über das Landesgerichtsregister** vom 20.8.1997
- **Art. 242 - 265 des Gesetzbuchs des Arbeitsrechts** vom 26.6.1974

Die Fragen der Justizverwaltung (z.B. für Zivilsachen zuständige Abteilungen der ordentlichen Gerichte, Sitzungspolizei), die auch das Zivilverfahren im gewissen Umfang beeinflussen, wurden im **Gerichtsverfassungsgesetz** (GVG) vom 21.7.2001 geregelt.

II. Sachliche Anwendbarkeit des ZPGB

Das ZPGB findet auf Zivilsachen Anwendung. Zu den Zivilsachen gehören gem. Art. 1 ZPGB:

- Sachen aus dem Bereich des Zivil-, Familien- und Vormundschaftsrechts,
- Sachen aus dem Arbeitsverhältnis,
- Sachen aus dem Bereich der Sozialversicherung,
- andere Sachen, auf die das ZPGB kraft Sondergesetzes anzuwenden ist (z. B. Sachen aus dem Bereich des Wettbewerbschutzes, Registersachen).

III. Zivilgerichte

In Polen wird die Rechtsprechung in Zivilsachen durch ordentliche Gerichte und den Obersten Gerichtshof ausgeübt (Art. 2 §1 ZPGB). Zu den ordentlichen Gerichten gehören Distriktgerichte, Bezirksgerichte und Appellationsgerichte (Art. 1 §1 GVG).

1. Distriktgerichte

Die Distriktgerichte entscheiden in der ersten Instanz alle Zivilstreitigkeiten, es sei denn, dass sie zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören (Art. 16 ZPGB). Diese Regel gilt auch im nichtstreitigen Verfahren (Art. 507 ZPGB). Das erstinstanzliche Gericht (Distrikt- oder Bezirksgericht) entscheidet grundsätzlich durch einen **Einzelrichter** (Art. 47 §3, 509 ZPGB). In bestimmten Sachen entscheidet es durch einen **Richter** als Vorsitzenden und **zwei Schöffen** (Art. 47 §1 ZPGB). In einer komplizierten oder Präzedenzsache kann der Gerichtspräsident ihre Entscheidung durch **drei Berufsrichter** anordnen.

2. Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte entscheiden die folgenden Rechtssachen:

in der ersten Instanz (Art. 17 ZPGB):

- Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, soweit der des Streitwert die Summe von 70 000 zł übersteigt (einige vermögensrechtliche Ansprüche sind dabei ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Distriktgerichten zugewiesen),
- andere durch das Gesetz vorgesehene Streitigkeiten (z.B. Urheberrechtsstreitigkeiten) sowie einige Rechtssachen aus dem Bereich des nichtstreitigen Verfahrens (Entmündigungssachen).

in der zweiten Instanz:

- Berufungen (Beschwerden) gegen Urteile (Beschlüsse) der Distriktgerichte (Art. 367 §2, Art. 394 §1 i.V.m. 397 §2 i.V.m. 367 §2 ZPGB).

Das zweitinstanzliche Gericht (Bezirk- oder Appellationsgericht) entscheidet grundsätzlich durch **drei Berufsrichter** (Art. 367§3 ZPGB), im vereinfachten Verfahren (anwendbar auf einige Sachen, die in die sachliche Zuständigkeit der Distriktgerichten fallen) durch einen **Einzelrichter** (Art. 505 (10) §1 ZPGB).

3. Appellationsgerichte

Die Zuständigkeit der **Appellationsgerichte** umfasst die Entscheidung von Berufungen (Beschwerden) gegen erstinstanzliche Urteile (Beschlüsse) der Bezirkgerichte (Art. 367 §2, Art. 394 §1 i.V.m. 397 §2 i.V.m. 367 §2 ZPGB).

4. Der Oberste Gerichtshof

Zu den Aufgaben des **Obersten Gerichtshofes** im Bereich des Zivil- und Zivilprozessrechts gehört die Entscheidung von Kassationen gegen Urteile und verfahrensabschließende Beschlüsse in der Sache (durch welche die Klage verworfen oder das Verfahren eingestellt wird), wenn die betreffende Entscheidung durch das Gericht der zweiten Instanz (Bezirk- oder Appellationsgericht) gefällt wurde (Art. 392 ZPGB). Es nimmt die Aufsicht über die Rechtsprechungstätigkeit der ordentlichen Gerichte (Art. 183 Abs. I GG) wahr.

Der Oberste Gerichtshof ist in vier Kammern (für Verwaltungssachen, Arbeit und Sozialversicherung, Zivilsachen, Strafsachen und die Militärkammer) gegliedert. Für die Entscheidung von Zivilsachen im Sinne des ZPGB sind die ersten beiden Kammern zuständig.

Er entscheidet über die Kassation durch **drei Berufsrichter** (Art. 393(8)§1 1. S.) In anderen Fällen (z.B. bei der Ablehnung der Annahme der Kassation zwecks Aburteilung; s.g. Voraburteilung, Art. 393 ZPGB) entscheidet er durch einen **Einzelrichter** (Art. 393(8)§1 2. S. ZPGB).

Darüber hinaus fasst der Oberste Gerichtshof in der Besetzung von **sieben Richtern**, einer **ganzen Kammer**, **verbundenen Kammern** oder in **der vollen Besetzung des Obersten Gerichtshofes** Beschlüsse zur Erläuterung von Rechtsvorschriften, die unklar sind oder deren Anwendung Unterschiede in der Rechtsprechung verursacht hat (Art. 13 Punkt 3, Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Obersten Gerichtshof).

IV. Verfahrensgrundsätze

1.Grundsatz der Gleichberechtigung der Prozessparteien

Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Prozessparteien ergibt sich aus dem Grundgesetz, nach dem Alle sind vor dem Gesetz gleich (Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, Art. 32 Abs. 1 S. 1 GG). Im Zivilverfahren ist er von großer Bedeutung. Die Parteien müssen die gleiche Möglichkeit haben, ihre sich widersprechenden Interessen und Rechte wahrzunehmen, d.h. die Anträge zu stellen, die Beweismittel und die zu beweisenden Tatsachen zu nennen, die Rechtsmittel

einzulegen, usw. Deswegen bedient sich die Mehrheit der Rechte und Pflichten der Prozessparteien betreffenden Vorschriften des allgemeinen Begriffs „Parteien“, was bedeutet, dass der Kläger und der Beklagte durch sie gleichermaßen betroffen sind (so z.B. Art. 48-50, 126, 133, 214 216, 230 ZPGB).

2. Dispositionsgrundsatz

Der Dispositionsgrundsatz bedeutet, dass das Recht, das Verfahren zu eröffnen und es unter gewissen Bedingungen zu beenden, den Streitgegenstand zu bestimmen und über ihn im Prozess zu verfügen, den Parteien überlassen ist. Der Geltungsbereich dieses Grundsatzes ist in einigen Fällen beschränkt. So muss etwa das Gericht das Anerkenntnis, die Rücknahme der Klage (Widerklage) oder den gerichtlichen Vergleich für unwirksam (unzulässig) erklären, wenn sie rechtswidrig sind, gegen Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen oder die Rechtsumgehung anstreben (Art. 213 §2, 203 §4, 203 §4 i.V.m. 204 §3, 203 §4 i.V.m. 223 §2 ZPGB).

3. Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens

Der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens gehört zu den wichtigsten Grundsätzen des Zivilprozesses. Er setzt voraus, dass in jedem Verfahren ein Streit über das Recht hervortritt. Dieser Grundsatz kommt in vielen Vorschriften zum Ausdruck. Die Folge der Geltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens ist die Pflicht der Parteien und der Verfahrensbeteiligten, die Erklärungen über Umstände der Sache der Wahrheit gemäß und ohne irgendeine Verheimlichung abzugeben und die Beweise anzutreten (Art. 3 ZPGB). Zugleich ist die Tätigkeit des Gerichts im Bereich der Beweiserbringung auf das Minimum beschränkt. Nur in Ehe- und Kindersachen kann das Gericht die Beweise von Amts wegen antreten.

Der Geltungsbereich des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens ist im nichtstreitigen Verfahren im Hinblick auf den Charakter der Sachen beschränkt.

4. Unmittelbarkeitsgrundsatz

Die Folge der Geltung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes im polnischen Zivilverfahren ist, dass grundsätzlich das ganze Beweisverfahren (insbesondere die Vernehmung der Zeugen, Parteien und Sachverständigen, der Augenscheinbeweis) und die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht durchgeführt werden (Art. 235, 210, 216 ZPGB). Von diesem Grundsatz sind einige Ausnahmen vorgesehen. Die erste Ausnahme betrifft die Änderung der Besetzung des erkennenden

Gerichts im Laufe des Verfahrens, die grundsätzlich zulässig ist. Nur die letzte Verhandlung muss vor derselben Besetzung stattfinden, die das Urteil fällt (Art. 323 ZPGB). Die weitere Ausnahme besteht darin, dass das Beweisverfahren unter bestimmten Bedingungen auch vor dem beauftragten Richter oder dem ersuchten Gericht durchgeführt werden kann (Art. 235 ZPGB). Im nichtstreitigen Verfahren kann das Gericht die Sache selbst nach Aktenlage (ohne Verhandlung) entscheiden.

5. Mündlichkeitsgrundsatz

Der Mündlichkeitsgrundsatz steht in Zusammenhang mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz. Der unmittelbare Kontakt des Gerichts mit den Parteien und Beweismittel lässt sich in der mündlichen Verhandlung am besten verwirklichen. Der Mündlichkeitsgrundsatz ergibt sich vor allem aus Art. 210 §1 ZPGB. Danach wird die Verhandlung dadurch eingeleitet, dass die Parteien mündlich ihre Forderungen melden, Anträge stellen und Beweise antreten. Das Gesetz statuiert auch Ausnahmen von diesem Grundsatz. Für gewissen Prozesshandlungen der Parteien ist obligatorisch die Schriftform vorgesehen: Klage (Art. 187§1 ZPGB), Klageerwiderung (Art. 207 ZPGB), Nebenintervention (Art. 77§1 ZPGB, Streitverkündung (Art. 84§2 ZPGB), Widerspruch gegen das Versäumnisurteil (Art. 344§2 ZPGB), Berufung (Art. 368 ZPGB), Beschwerde (Art. 394§3 ZPGB), die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 409 ZPGB), Kassation (Art. 393(3) ZPGB), Einwendung gegen den Mahnbescheid (Art. 493 ZPGB) und den Antrag auf die Einleitung des nichtstreitigen Verfahrens (Art. 511§1 ZPGB). Über die öffentliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen (Art. 157§1 ZPGB).

6. Öffentlichkeitsgrundsatz

Gem. Art. 45 Punkt 1 Verf. und Art. 6 der EMRK hat jeder das Recht auf öffentliche Entscheidung der Sache. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann nur durch den Schutz der Moral, der Staatssicherheit und der öffentlichen Ordnung, des Privatlebens oder durch ein anderes wichtiges Privatinteresse begründet werden. Die Geltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes wurde auch im ZPGB bestätigt. Gem. Art. 9 werden die Sachen öffentlich entschieden, es sei denn, dass eine Sondervorschrift etwas anderes bestimmt. Die Parteien und Verfahrensbeteiligten haben das Recht, die Sachakten durchzusehen und Abschriften und Aktenauszüge zu erhalten.

7. Konzentrationsgrundsatz

Der Konzentrationsgrundsatz wird durch die Verfassung (Art. 45) und durch die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 6) gefordert. Danach hat jeder das Recht auf Beurteilung der Sache ohne unbegründete Verzögerung (Verf.) / in einem vernünftigen Zeitraum (MRK).

Der Vorsitzende und das Gericht können auf verschiedene Weise den Konzentrationsgrundsatz verwirklichen. In komplizierten Fällen kann der Vorsitzende die Einbringung der Klageerweiterung oder nach Bedarf den weiteren Austausch von vorbereitenden Schriftsätzen anordnen (Art. 207 §2 i 3 ZPGB). Wird die Partei von einem Rechtsanwalt, Rechtsberater oder Patentanwalt vertreten, kann der Vorsitzende sie verpflichten, einen Schriftsatz einzubringen, in dem sie verpflichtet wird, alle Behauptungen, Einwendungen und Beweise unter Androhung des Verlusts des Rechts auf deren Anführung im weiteren Verfahren anzuführen. Der Vorsitzende erlässt vor der Verhandlung auf Grund der Klage und der anderen Prozessschriftsätze Anordnungen zur Vorbereitung der Verhandlung (Art. 208 ZPGB). Gem. Art. 217 §1 ZPGB kann die Partei bis zum Abschluss der Hauptverhandlung Tatsachen und Beweise anführen. Das Gericht lässt aber die Beweismittel außer Acht, wenn die Partei durch deren Antritt nur das Verfahren verschleppen will (Art. 217 §2 ZPGB). Das zweitinstanzliche Gericht kann neue Umstände und Beweise außer Acht lassen, wenn die Partei sich auf sie im Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht berufen konnte, es sei denn, dass das Bedürfnis, sich auf sie zu berufen, später entstanden ist (Art. 381 ZPGB).

V. Die neueste Änderung des ZPGB

Am 5.2.2005 ist die neueste Änderung des ZPGB in Kraft getreten.

Wichtigste Änderungen:

- 1) Beseitigung der Vorschriften, die das Gericht verpflichteten, in Unterhaltssachen, den Sachen aus der unerlaubten Handlung und aus dem Bereich des Arbeitsrechts über die sich aus den vom Kläger angeführten Umständen ergebenden Ansprüche auch dann zu entscheiden, wenn der Anspruch nicht durch das Klagebegehren (Muss-Inhalt der Klage, Art.187 §1 Punkt 1 ZPGB) umfasst wurde oder im kleineren Umfang als der durch das Verhandlungsergebnis gerechtfertigt angemeldet wurde. Stattdessen muss der Vorsitzende in den o.g. Fällen den Kläger (in den Unterhaltssachen und in den Sachen aus der unerlaubten Handlung nur dann, wenn der

Kläger nicht von einem Rechtsanwalt oder Rechtsberater vertreten wird) auch über die sich aus den von ihm angeführten Umständen ergebenden und im Klageschrift nicht angemeldeten Ansprüche belehren (Art. 212 S. 3, 477 S. 2 ZPGB).

- 2) Beseitigung der Überreste des Grundsatzes der objektiven Wahrheit (mit einem starken Amtsermittlungsgrundsatz)
- 3) Einschaltung des Generalstaatsanwalts in das Kassationsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof
- 4) Modernisierung des Sicherungsverfahrens (z.B. neue Sicherungsarten von Geldforderungen, Art. 747 ZPGB)
- 5) Modernisierung des Vollstreckungsverfahrens, insbesondere:
 - a) Änderungen betreffend die Einleitung und den allgemeinen Gang des Vollstreckungsverfahrens
 - b) Reduzierung der Rechtsmittel (deren Umfangs) im Vollstreckungsverfahren
 - c) Einführung von neuen Vollstreckungsarten:
 - vereinfachte Immobiliervollstreckung (Art. 1013(1) - 1013(6) ZPGB)
 - Zwangsvollstreckung durch Verkauf des Unternehmens oder der Landwirtschaft (Art. 1064(12) - 1064(20) ZPGB)